

Finanzordnung

des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

Die Finanzordnung ist eine satzungsgemäße Ordnung (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 der Satzung) in der geänderten Form vom 29./30.06.2024 durch Beschluss des Verbandstags in Frankfurt am Main und zuletzt geändert am 20.10.2024 durch Beschluss des Verbandsrats.

Sie wird vom Verbandstag beschlossen oder geändert (§ 5 Absatz 3 Ziffer 1 der Satzung).

Der Verbandsrat kann gemäß § 15 Absatz 6 Ziffer 1 der Satzung Änderungen beschließen, wenn diese keinen Aufschub bis zum nächstfolgenden Verbandstag dulden. Beitragsanpassungen sind hiervor ausgenommen (§ 15 Absatz 6 Ziffer 2 der Satzung).

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Personen eines Geschlechts beziehen.

§ 1 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DTV Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden. Gebühren für Turnieranmeldung / Turnierbearbeitung, Jahreslizenzen und DTSA-Abnahmen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet und im Einzugsverfahren erhoben.

Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird pro Geschäftsvorgang eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 erhoben.

1. Beiträge

1.1 Ordentliche (§ 6 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung) und außerordentliche Mitglieder (§ 6 Absatz 3 der Satzung) der Landestanzsportverbände zahlen

1.1.1 ab dem 01.01.2025

- für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Betrag von monatlich € 0,80

- bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von monatlich € 0,30

1.1.2 ab dem 01.01.2026

- für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Betrag von monatlich € 0,90

- bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von monatlich € 0,30

1.1.3 Der monatliche Mindestbeitrag beträgt ab dem 01.01.2025 € 15,00

1.2 Fördernde Mitglieder des DTV (§ 6 Absatz 4 der Satzung) zahlen einen Jahresbeitrag von € 84,00

1.3 Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag von € 100,00

pro Institution

2. Gebühren

2.1 Die Gebühren für die Anmeldung und Bearbeitung betragen:

2.1.1 Turniere bis einschließlich S-Klasse/Breaking € 30,00

2.1.2 Nationale offene Turniere DTV-Profi/Ranglistenturniere DTV-Profi/Breaking € 75,00

2.1.2.1 Deutsche Meisterschaften Hauptgruppe, Standard, Latein, Breaking € 750,00

2.1.2.2 Deutsche Meisterschaften Hauptgruppe, Kombination € 400,00

2.1.2.3 Deutsche Meisterschaften Solo, Duo, Synchro € 250,00

2.1.2.4	Deutsche Meisterschaft DTV-Profi, Nationales/Internationales Einladungsturnier DTV-Profi	€ 250,00
2.1.2.5	Deutschland Pokal und Ranglistenturniere Standard, Latein, Kombination und Breaking	€ 150,00
2.1.2.6	Deutsche Meisterschaften Kinder, Junioren und Jugend einschl. Deutschland Pokale und Ranglistenturniere	€ 100,00
2.1.2.7	Deutsche Meisterschaften, Deutschland Pokale, und Deutschlandcups, soweit nicht besonders benannt	€ 125,00
2.1.3	Internationale Turniere oder Turniere mit internationaler Beteiligung einschließlich Kinder, Junioren und Jugend	€ 125,00
2.1.3.1	Internationale Turniere DTV-Profi	€ 750,00
2.1.4	Europameisterschaften WDSF/WDSF-PD/Breaking	€ 1.250,00
2.1.4.1	Regionale Europameisterschaften	€ 150,00
2.1.4.2	offene WDSF Europameisterschaften Senioren	€ 750,00
2.1.4.3	WDSF Europameisterschaften Junioren, Jugend und offene WDSF EM U21	€ 300,00
2.1.5	Weltmeisterschaften WDSF/WDSF-PD/Breaking	€ 2.500,00
2.1.5.1	offene WDSF Weltmeisterschaften Senioren	€ 1.500,00
2.1.5.2	WDSF Weltmeisterschaften Junioren, Jugend und offene WDSF WM U21	€ 500,00
2.1.6	WDSF World und Europa Cups	
2.1.6.1	WDSF World Cup	€ 800,00
2.1.6.2	WDSF-PD World Cup/Super Grand Prix	€ 900,00
2.1.6.3	WDSF Europa Cup	€ 500,00
2.1.7	WDSF Weltranglistenturniere	€ 450,00
2.1.7.1	WDSF Weltranglistenturniere Jugend	€ 100,00
2.1.8	Formationsturniere (Standard, Latein)	
	- bis einschließlich Regionalliga	€ 40,00
	- 2. Bundesliga	€ 150,00
	- 1. Bundesliga	€ 500,00
	- Deutsche Meisterschaft	€ 5.000,00
	- Einladungsturniere Formationen	€ 500,00
	- Europameisterschaften	€ 3.000,00
	- Weltmeisterschaften	€ 7.000,00
2.1.9	Jazz und Modern/Contemporary (JMC) (einschl. Small Groups) je Turnierwochenende	
	- Regionalliga	€ 40,00
	- 1. und 2. Bundesliga	€ 150,00
	- Deutsche Meisterschaft Formationen	€ 300,00
	- Deutsche Meisterschaft Solo / Duo / Small Groups	€ 75,00
	- Regionalmeisterschaft Small Groups	€ 100,00
	- Regionalmeisterschaft Solo/Duo	€ 50,00
	- Einladungsturniere	€ 15,00
	- Europameisterschaften	€ 1.000,00
	- Weltmeisterschaften	€ 2.000,00
	- Sonstige vom DTV vergebene Turniere inkl. Kinder- und Jugendturniere	€ 75,00

2.1.11 Mannschaftskämpfe

Die Gebühren für Mannschaftskämpfe richten sich nach den Klassen der beteiligten Paare.

2.1.12

2.1.12.1 Für internationale Einladungsturniere und alle von der WDSF vergebenen Turniere werden von den Veranstaltern bzw. Ausrichtern die von der WDSF beschlossenen Vergabegebühren zusätzlich erhoben.

Diese Vergabegebühren werden vom DTV zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Kosten des Geldverkehrs berechnet und im Einzugsverfahren eingezogen.

2.1.12.2 Alle Turniergebühren werden pro Veranstaltungstag erhoben. Finden an einem Veranstaltungstag mehrere Turniere statt, so wird nur das jeweils teuerste Turnier berechnet. Findet ein Turnier an mehreren Veranstaltungstagen statt so wird nur eine Turniergebühr erhoben. Ein Turnier im Sinne der Finanzordnung ist jeder sportliche Wettkampf in einer Startgruppe und jeder Startklasse oder Startliga bei jeder Turnierart und Wettbewerbsart.

2.1.12.3 Erfolgt die Übermittlung der Turnierergebnisse (upload) an die ESV nicht innerhalb der in der TSO festgelegten Frist, so wird die 20-fache Turnieranmeldegebühr, maximal € 5.000,- erhoben.

2.1.12.4 Für Großveranstaltungen mit internationalen Turnieren oder Turnieren, die vom DTV Präsidium vergeben worden sind, kann das DTV Präsidium von dieser Finanzordnung durch Beschluss abweichende Turniergebühren festlegen. Großveranstaltungen in diesem Sinne sind Turnierveranstaltungen, die im besonderen sportpolitischen Interesse des DTV liegen. Derzeit werden die Veranstaltungen Goldstadtpokal, Berlin Dance Festival, Hessen tanzt, Dancing Superstars Festival, DanceComp, GOC und Saxonian Dance Classics als Großveranstaltungen in diesem Sinne angesehen. Der Beschluss des DTV Präsidiums kann sowohl zu höheren als auch zu geringeren Turniergebühren führen.

Findet im Rahmen dieser Großveranstaltung eine WDSF Europameisterschaft (ausgenommen Junioren, Jugend, U21 und Formationen) statt, so erhöht sich die Turniergebühr um € 750,-.

Findet im Rahmen dieser Großveranstaltung eine WDSF Weltmeisterschaft (ausgenommen Junioren, Jugend, U21 und Formationen) statt, so erhöht sich die Turniergebühr um € 1.500,-.

Die zusätzlich anfallenden Gebühren für die Ausrichtung von Meisterschaften der Junioren, Jugend, U21 und der Formationen richten sich nach den Punkten 2.1.4.3, 2.1.5.2 und 2.1.8.

Finden im Rahmen der Großveranstaltung mehrere EM/WM statt, wird der jeweils höchste Betrag und dieser nur einmalig für die gesamte Veranstaltung berechnet. Der jeweilige Ausrichter kann gegen den Beschluss des Präsidiums Widerspruch beim Verbandsrat einlegen. Der Verbandsrat entscheidet dann abschließend. Das Präsidium hat den Verbandsrat jährlich über die nach dieser Bestimmung getroffenen Beschlüsse zu unterrichten. Der Verbandsrat hat auf Antrag eines seiner Mitglieder über die beschlossenen Turniergebühren mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder (Kopfprinzip) neu zu beschließen. Der Ausrichter ist in diesem Fall an den Beschluss des Verbandsrates gebunden.

2.2 Gebühren Jahreslizenzen

2.2.1 Persönliche Jahreslizenzen Standard/Latein Einzel, Solo, Duo, Synchro und Formationen, Breaking:

- Aktive Erwachsene	€ 30,00
- Aktive Erwachsene E-Klasse	€ 0,00
- Aktive Erwachsene DTV-Profi	€ 70,00

- Aktive Jugendliche € 20,00
 - Aktive Jugendliche E-Klasse € 0,00
 - Wertungsrichter € 50,00
 - Turnierleiter € 40,00
 - Wertungsrichter/Turnierleiter DTV-Profi € 75,00
 - Jury/Judges Breaking € 250,00
 - Aktive Erwachsene und gleichzeitig Wertungsrichter insgesamt € 50,00
 - Aktive Erwachsene und gleichzeitig Turnierleiter insgesamt € 40,00
 - Aktive Erwachsene und gleichzeitig Jury/Judges Breaking € 300,00
 - Wertungsrichter mit S-Lizenz inkl. personalisierter Gutscheine für eine Lizenzerhaltsschulung € 160,00
 - Turnierveranstalter DTV-Profi/Breaking € 200,00
- 2.2.2 Persönliche Jahreslizenzen JMC:
- Aktive Erwachsene Solo/Duo € 25,00
 - Aktive Jugendliche Solo/Duo € 15,00
 - Wertungsrichter € 50,00
 - Turnierleiter € 40,00
 - Aktive Erwachsene und gleichzeitig Wertungsrichter insgesamt € 50,00
 - Aktive Erwachsene und gleichzeitig Turnierleiter insgesamt € 40,00
- 2.2.3 Jahreslizenzen für Mannschaften:
- Formationen Standard/Latein € 80,00
 - Formationen JMC € 80,00
 - Small Groups JMC € 80,00
- 2.3 Deutsches Tanzsportabzeichen
- Die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen betragen je teilnehmender Person:
- 2.3.1 Für eine Kleines oder Großes Tanzsternchen (Urkunde & Abzeichen) € 1,40
- 2.3.2 Für ein DTSA in Bronze, Silber, Gold (auch mit Zahl der Wiederholungen) oder Brillant (auch mit Zahl der Wiederholungen) (nur Urkunde) € 2,34
- 2.3.3 Für ein DTSA in Bronze, Silber, Gold (auch mit Zahl der Wiederholungen) oder Brillant (auch mit Zahl der Wiederholungen) (Urkunde & Abzeichen) € 4,67
- 2.3.4 Für Abnahmen im Bereich des Schulsports € 2,34
- 2.3.5 Auf diese Netto-Gebühren erhalten die Landestanzsportverbände eine Vergütung
- von 30 % für Abnahmen gemäß 2.3.1, 2.3.3 und 2.3.4 und
 - von 60% für Abnahmen gemäß 2.3.2.
3. Kostenerstattung
- Der Kontrollierte hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt.
4. Veranlagung
- 4.1 Die DTV-Geschäftsstelle führt in jedem Jahr für alle Mitglieder eine Beitragsveranlagung durch. Die elektronische Meldung erfolgt über den passwortgeschützten Online-Zugang im Vereinsportal – www.tanzsport-portal.de. Die Onlinemeldung muss bis zum 15. Januar erfolgen.
- 4.2 Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1.1. eines Jahres. Die Mitgliederaufstellung für den DTV muss mit der Mitgliederaufstellung für den zuständigen Landessportbund übereinstimmen, sofern die Stichtage identisch sind.

- 4.3 Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
- 4.4 Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht bis 15. Januar eines jeden Jahres ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister des DTV verpflichtet, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei auf Basis der letzten erfolgten Meldung/Schätzung der Einzelmitglieder (aufgeschlüsselt nach Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen) mindestens ein Mitgliederzuwachs pro Jahr von 10 % zu unterstellen ist.
- 4.5 Bestehen seitens des DTV-Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung und werden diese Zweifel vom zuständigen Landesverband geteilt, so ist der Schatzmeister des DTV mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu prüfen.
5. Erhebung
- 5.1 Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist bis zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern 4 Wochen nach Eintritt, und kann in zwei Raten gezahlt werden. In diesem Fall ist die zweite Rate zum 1. September des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- 5.2 Die Forderungen des DTV aus Beiträgen und/oder Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der Mahnung 10,00 € an Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser Mahnung entscheidet der DTV-Schatzmeister über die gerichtliche Geltendmachung.
- 5.3 Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge und / oder Gebühren von mehr als 2 Monaten wird den Mitgliedern die Bearbeitung aller Anforderungen verweigert.
- 5.4 Kann ein Turnier ohne Verschulden des Veranstalters nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühr seinem Konto gutgeschrieben.

§ 2 Haushalt

1. Haushaltsjahr
Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Haushaltsrahmenplan
- 2.1 Das Präsidium legt nach Vorbesprechung im Verbandsrat des DTV allen Mitgliedern den Entwurf eines Haushaltsrahmenplanes vor, der die beiden folgenden Haushaltsjahre umfasst. Der Haushaltsrahmenplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DTV im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist.
- 2.2 Der Entwurf wird vom ordentlichen Verbandstag beraten und verabschiedet.
3. Haushaltsplan
- 3.1 Das Präsidium erstellt für jedes Haushaltsjahr im 1. Quartal den Entwurf eines Haushaltsplanes, der an den Haushaltsrahmenplan gebunden ist. Der Entwurf wird dem Verbandsrat vorgelegt und vom Verbandsrat nach frühestens vier Wochen beraten und verabschiedet.
- 3.2 Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- 3.2.1 Bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr ist das Präsidium ermächtigt, unter Beachtung der Grundsätze einer gewissenhaften Geschäftsführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen des

geltenden Haushaltsrahmenplanes alle Ausgaben zu tätigen, die für den vernünftigen Betrieb des DTV erforderlich sind.

- 3.3 Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
- 3.4 Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, so wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt aufgestellt, der vom Verbandsrat beraten und verabschiedet wird.
- 3.5 Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.
- 3.6 Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- 3.7 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Dezentrale Schulungsmaßnahmen

1. Für dezentrale Schulungsmaßnahmen erhalten die Landestanzsportverbände jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Die Höhe dieser Zuschüsse wird vom Verbandsrat unter Zugrundelegung der im Vorjahr an den DTV gezahlten Beiträge der Einzelmitglieder der Landestanzsportverbände festgesetzt.

§ 4 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung erhalten vom DTV jährlich einen Betrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach den im Vorjahr an den DTV gezahlten Beiträgen der Einzelmitglieder der Landestanzsportverbände. Der Beitragsrückfluss beträgt 60 Prozent.

§ 5 Reisekostenordnung (RKO)

1. Allgemeines

Im Bereich des DTV werden Reisekosten wie folgt erstattet:

Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Anträge sollen möglichst in einer Frist von 4 Wochen nach Durchführung der Reise an die Geschäftsstelle übersandt werden. Grundsätzlich müssen Ausnahmen begründet, über die DTV-Geschäftsstelle vor Antritt der Reise eingereicht und vom Schatzmeister genehmigt werden.

2. Fahrtkosten

Fahrten sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Genehmigung für die Benutzung eines Flugzeuges gilt als erteilt, wenn der Flugtarif den Bahntarif 1. Klasse nicht übersteigt.

Vergütet werden:

- 2.1 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Fahrpreis. Bei Reisen mit der Bahn nur mit Fahrkartennachweis 1. und 2. Klasse. Spartarife sind in jedem Fall zu berücksichtigen.
- 2.2 bei Einsatz einer privat erworbenen Bahncard 25 / Bahncard 50 je Reise 5% des Kaufpreises der Bahncard (Kopie der dazugehörigen Rechnung ist einzureichen)
- 2.3 bei PKW-Benutzung als Einzelfahrer 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (max. 800 Kilometer)

- 2.4 bei PKW-Benutzung mit einem abrechnungsberechtigten Mitfahrer oder mehreren abrechnungsberechtigten Mitfahrern 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (max. 1000 Kilometer)
- 2.5 Die Genehmigung für PKW-Fahrten gilt für Reisen nach der vorgenannten Staffelung als erteilt.
- 2.6 Überschreitungen der vorgegebenen Entfernungskilometer sind in jedem Falle dem Schatzmeister vor Reiseantritt über die DTV-Geschäftsstelle zur Genehmigung einzureichen.
- 2.7 Nach Genehmigung können die Mehrkilometer mit 0,20 € abgerechnet werden.
- 2.8 bei Benutzung eines Flugzeuges der preisgünstigste Tarif mit Nachweis (Flugschein und Rechnung)
3. Tagegeld
Das Tagegeld berechnet sich nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes §9 Buchstabe 4a und dem darauf basierenden, aktuellen Anwendungserlass des BMdF.
Für gewährte unentgeltliche Verpflegung werden folgende Beträge vom Tagegeld abgezogen:
 - 3.1 Frühstück 20%
 - 3.2 Mittagessen 40%
 - 3.3 Abendessen 40%
4. Übernachtungskosten
Die Übernachtungskosten im Einzelzimmer sind durch Vorlage der Originalrechnung, möglichst ausgestellt auf den DTV, zu belegen.
5. Anschlussregelung
Alle Erstattungsansprüche nach dieser Ordnung verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. Januar des Jahres, welches dem Jahr folgt, in dem die Ansprüche entstanden sind, schriftlich geltend gemacht werden. Zur Fristwahrung genügt der Eingang bei der DTV-Geschäftsstelle.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.